

**Satzung zur Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
und über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger**

Die Stadt Stadtbergen erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

- 1) Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3).
- 2) Berufsmäßige Stadtratsmitglieder werden nicht gewählt.

§ 2

Ausschüsse

- 1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:
 - a) den Verwaltungsausschuss (VA), bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss (BUA), bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Kultur- und Sozialausschuss (KSA), bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Sicherheits- und Verkehrsausschuss (SVA), bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) zum Ferienausschuss (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 GO) wird der Verwaltungsausschuss bestimmt,
 - f) den Rechnungsprüfungsausschuss (RPA), bestehend aus 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- 2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchstabe a) bis e) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister; im Falle seiner Verhinderung richtet sich die Stellvertretung nach der Geschäftsordnung.
Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- 3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

- 4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

- 1) Die ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich € 140,00, sowie je Sitzung eine weitere Aufwandsentschädigung von € 38,00. Die Aufwandsentschädigung von € 38,00 wird auch für je eine Sitzung der Fraktion vor einer Sitzung des Stadtrates gezahlt.
- 2) Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung von
 1. der Fraktionsvorsitzende € 76,00 zzgl. € 15,00 pro Fraktionsmitglied; mindestens aber € 190,00 monatlich
 2. der 1. Stellvertreter € 25,00 zzgl. € 3,00 pro Fraktionsmitglied;
 3. der 2. Stellvertreter ab einer Fraktionsstärke von 5 Mitgliedern € 12,00 zzgl. € 1,50 pro Fraktionsmitglied
- 3) Für auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Reisekostenstufe B des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- 4) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige und sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von € 15,00 je volle Stunde, höchstens jedoch € 127,00 je Tag. Satz 2 gilt nicht für Sitzungen, die in der Zeit nach 17.00 Uhr, an

Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Entschädigungen nach Abs. 3 und 4 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 7

Entschädigung anderer ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger

1. Mitglieder in Umlegungsausschüssen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen 35 € für die erste Stunde, zzgl. 15 € für die zweite, und jede weitere Stunde, höchstens jedoch 127 € je Tag.
Der erste Bürgermeister erhält keine Entschädigung.
2. Angehörige des Ordnungsdienstes erhalten eine Aufwandsentschädigung nach dem Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme. Für jede Dienststunde des Ordnungsdienstes bemisst sich die Aufwandsentschädigung nach dem Eingangsstundensatz der Entgeltgruppe 2 TVöD in der jeweils gültigen Fassung. Die Angehörigen des Ordnungsdienstes dürfen monatlich nicht mehr als 17 Stunden Dienst leisten.
3. Andere für die Stadt Stadtbergen ehrenamtlich tätige Gemeindebürger haben Anspruch auf eine Entschädigung nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 und 4; § 6 Abs. 4 Satz 3 findet keine Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger vom 06.05.2002 zuletzt geändert mit Beschlüssen vom 06.05.2008 und 26.06.2008 außer Kraft.

Stadtbergen, den 07.05.2014
Stadt Stadtbergen

Paulus Metz
Erster Bürgermeister